

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0134/17	27.04.2017
zum/zur		
F0094/17 – Fraktion CDU/FDP/BfM, SR Salzborn		
Bezeichnung		
Umweltplakette für Kraftfahrzeuge		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		10.05.2017

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Trümper,

die Umweltplakette für Kraftfahrzeuge ist sichtbar an der Frontscheibe des Fahrzeugs anzubringen. Die Umweltplakette wird dadurch der Sonneneinstrahlung ausgesetzt. Die Beschriftung der Plakette erfolgt einmalig, im Anschluss wird diese versiegelt. Durch die intensive Sonneneinstrahlung kann die Beschriftung der Umweltplakette ausgelöscht werden und es ist kein Kennzeichen mehr zur Umweltplakette zuordenbar.

Beantwortung durch die Verwaltung

1. Begeht der Halter eine Ordnungswidrigkeit in dem Fall, dass die Beschriftung der Umweltplakette durch die Sonneneinstrahlung ausgelöscht wird?

In die durch Verkehrszeichen 270.1/270.2 (Beginn/Ende einer Verkehrsverbotszone zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen in einer Zone) gekennzeichneten Umweltzone dürfen laut Zusatzzeichen (laufende Nummer 46 der Anlage 2 StVO) nur Kraftfahrzeuge einfahren und am Verkehr teilnehmen, die mit der grünen Plakette entsprechend den in § 3 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) gemachten Vorgaben ausgestattet sind.

Nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 der 35. BImSchV muss in die Plakette von der zuständigen Ausgabestelle im dafür vorgesehenen Schriftfeld mit lichtechem Stift das Kennzeichen des jeweiligen Fahrzeuges eingetragen und die Plakette muss deutlich sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht sein. Ist das Kennzeichen auf der grünen Plakette nicht (mehr) zu lesen, entspricht die Plakette nicht den Anforderungen des § 3 der 35. BImSchV mit der Folge, dass mit diesem Fahrzeug nicht am fließenden und ruhenden Verkehr in die Umweltzone teilgenommen werden darf und der Verstoß wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Ordnungswidrig handelt der Fahrzeugführer, der mit einem Fahrzeug in die Umweltzone einfährt, obwohl die Lesbarkeit des Kennzeichens im Schriftfeld der Plakette nicht mehr gegeben ist. Dem Halter des Fahrzeuges werden nur dann die Kosten des Bußgeldverfahrens auferlegt, wenn der Fahrzeugführer nicht zu ermitteln ist.

2. Wie kann der Sachverhalt der Auslöschung durch Sonneneinstrahlung gelöst werden?

Plaketten werden auch von der Verwaltung in den Bürgerbüros und dem Bereich Kfz-Zulassung - insbesondere im Zuge des Zulassungsverfahrens - ausgegeben. Die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benutzen zum Eintragen des Kennzeichens eigens beschaffte Spezialstifte, die als lichtecht deklariert sind. Eine 100%ige Sicherheit, dass es nach jahrelangem Parken in der Sonne zu keinem Ausbleichen kommt, kann jedoch nicht gewährleistet werden.

3. Ist es zwingend notwendig ein Kennzeichen auf der Umweltplakette sichtbar einzutragen?

Ja. Wie oben unter Frage Nummer 1 ausgeführt, ist eine entsprechende Kennzeichnung rechtlich vorgeschrieben. Ist das Kennzeichen auf der Plakette nicht lesbar, darf mit dem Fahrzeug nicht in die Umweltzone eingefahren werden.

4. Wer trägt die Kosten der erneuten Anschaffung einer Umweltplakette im Falle der Auslöschung des Kennzeichens durch Sonneneinstrahlung?

Die Kosten trägt die Person, die sich für das Fahrzeug eine neue Plakette von einer zugelassenen Ausgabestelle ausfertigen lässt. Dies ist in der Regel der Halter.

Holger Platz